

Riepls Gesetz im Online-Zeitalter: Eine Sekundaernanalyse ueber die Grenzen der Substitution von Massenmedien durch das Internet.

Lutz M. Hagen¹

Medien koennen, "wenn sie nur einmal eingebuegert und fuer brauchbar befunden worden sind, auch von den vollkommensten und hoechst entwickelten niemals wieder gaenzlich und dauerhaft verdraengt und ausser Kraft gesetzt werden (...), sondern (werden) sich neben diesen erhalten, nur dass sie genoetigt werden, andere Aufgaben und Verwertungsgebiete aufzusuchen." Wolfgang Riepl hat dieses Gesetz im Jahr 1913 mit Bezug auf die Nachrichtenmedien des Altertums formuliert. Einiges deutet darauf hin, dass es auch fuer die Online-Medien gilt. Wie eine Analyse der repraesentativen Befragung "Typologie der Wuensche 1998/99" zeigt, tangiert die Nutzung von Online-Medien die Nutzung anderer Medien bislang jedenfalls nur schwach. Auffaelligkeiten der Onliner im Hinblick auf die Nutzung von Massenmedien, lassen sich weitgehend durch Drittvariablen erklaren - soziodemographische Merkmale und besondere Interessen. Geringe Substitutionseffekte zeigen sich zwar bei bestimmten Medien, im grossen und ganzen sind die Angebote und Gratifikationen der Online-Medien aber zu anders, sind die Online-Dauern zu gering, um deutlich auf Kosten der Massenmedien zu gehen. Ein Zeiteffekt der sich bei den Funkmedien andeutet, die den weitaus groessten Teil der Mediennutzungszeit beanspruchen, koennte staerker werden, falls die Nutzungsdauern mit weiterer Diffusion der Netzmedien ansteigen sollten.

Schlüsselwörter: Internet Massenmedien Nutzung Substitution

¹ Lehrstuhl fuer Kommunikations- und Politikwissenschaft, Tel.: 0911 5302-618,
lutz.hagen@wiso.uni-erlangen.de
<http://www.wiso.uni-erlangen.de/WiSo/Sozw/kommpol/hagen/biohagen.html>